

Präsidium Baukommission; Änderung von Ziffer 1 des Anhangs zur Gemeindeordnung

1 AUSGANGSLAGE

1. Der Gemeinderat hat dem Parlament an der Sitzung vom 18. Januar 2011 einen Bericht zur künftigen Organisation der Baupolizei unterbreitet (Beilage). Der Grosse Gemeinderat hat diesen Bericht zur Kenntnis genommen und antragsgemäss eine erste Änderung von Ziffer 1 des Anhangs zur Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Gemäss dieser Änderung ist die Baukommission nicht mehr beratendes Organ des Gemeinderats für alle Vorhaben im Hochbau, sondern konzentriert sich auf ihre im Baureglement festgelegten Aufgaben der Baupolizei.

2. Die dem Parlament im Rahmen dieses Berichts kommunizierten Resultate aus den Abklärungen bzw. Beschlüsse des Gemeinderats sind teilweise bereits umgesetzt oder werden gemäss den Feststellungen vor Jahresfrist bearbeitet. Der Stand der Arbeiten präsentiert sich wie folgt (Umschreibung der Massnahmen gemäss Bericht des Gemeinderats vom 20.12.2010, Abschnitt 2, Ziffern 1-5):
 - 1.a) Baukommission bleibt ordentliche Baubewilligungsbehörde
Dieser Grundsatz ist in Art. 624 Abs. 3 Bst. a) des neuen Baureglements (nBR) festgehalten.
 - 1.b) Gemeinderat wird Baubewilligungsbehörde bei grossen Bauvorhaben
In Art. 623 Abs. 2 Bst. g) nBR festgehalten.
 - 1.c) Kleine Baugesuche werden von der Bauverwaltung entschieden
In Art. 627 Bst. g) nBR festgehalten.
 - 1.d) Baukommission ist nicht mehr beratendes Organ des Gemeinderats bei Hochbauvorhaben
Diesen Beschluss hat der GGR am 18. Januar 2011 bereits gefasst. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist wurde er vom Gemeinderat auf den 1. März 2011 in Kraft gesetzt.
 - 1.e) Präsidium der Baukommission liegt künftig beim zuständigen Mitglied des Gemeinderats
Diese Änderung bildet Gegenstand der vorliegenden Botschaft.

- 1.f) Verstärkte Kommunikation durch die Baukommission und die Bauverwaltung
Dabei handelt es sich um einen Dauerauftrag, dem auch nachgelebt wird.
- 2.a) Überprüfung der Nutzungsbestimmungen im Baureglement
Diese Überprüfung ist erfolgt (vgl. Entwurf nBR).
- 2.b) Überprüfung der Nutzungsbestimmungen in Überbauungsordnungen
Erfolgt planmässig in der nächsten Legislatur (ab 2013).
3. Schnittstelle Ressorts Bau und Planung
Wird in der nächsten Legislatur erneut geprüft.
4. Präsidium anderer entscheidbefugter ständiger Kommissionen
Ob das Präsidium der Schulkommission und der Vormundschafts- und Sozialkommission künftig ebenfalls vom jeweils zuständigen Mitglied des Gemeinderats ausgeübt werden soll, wird in zwei laufenden Projekten überprüft.
5. Personelle Kapazitäten Bauverwaltung erhöhen
Der Gemeinderat hat die Schaffung einer zusätzlichen Stelle bewilligt, dieselbe ausgeschrieben und in der Person von Herrn Hermann Huber per Mai 2012 besetzt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Umsetzung des ganzen Massnahmenpakets inhaltlich und terminlich auf Kurs ist.

3. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur OPR vom März 2011 wurden die drei wichtigen Massnahmen 1.b), 1.c) und 1.e) explizit in den Fragebogen aufgenommen, um die Einschätzung der Bevölkerung und der politischen Parteien zu erfahren. Alle drei Massnahmen haben weitestgehend Zustimmung erfahren, wie folgende Zusammenstellung der Mitwirkungsergebnisse zeigt:

- 1.b) Grosse Bauvorhaben (Baukosten von über CHF 5 Mio.) sollen künftig vom Gemeinderat beurteilt werden.
Sind Sie damit einverstanden?

ja	15
eher ja	3
eher nein	3
nein	1

- 1.c) Die Erteilung von Baubewilligungen im kleinen Verfahren (geringfügige Bauvorhaben ohne Publikation) obliegt künftig der Bauverwaltung.
Sind Sie damit einverstanden?

ja	20
eher ja	1
eher nein	2
nein	0

- 1.e) Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (RessortvorsteherIn Bau) soll künftig die Baukommission präsidieren. Sind Sie damit einverstanden?

ja	19
eher ja	4
eher nein	1
nein	0

2

PRÄSIDIUM DER BAUKOMMISSION

- Das aufgrund der Abklärungen der Geschäftsprüfungskommission und des Gemeinderats als Bestvariante empfohlene Modell 2+ (vgl. beiliegenden Bericht des Gemeinderats vom 20.12.2010) sieht die Beibehaltung der Baukommission vor, legt gleichzeitig aber fest, dass das Präsidium neu dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats (RessortvorsteherIn Bau) übertragen werden soll. Die Baukommission wird damit als Organisationseinheit neu dem Gemeinderat zugeordnet. Dieser nimmt seine Aufgabe durch den oder die RessortvorsteherIn Bau wahr. Letztere(r) präsidiert die Kommission und ist stimmberechtigt. Das Gemeinderatsmitglied vertritt seine und die Anliegen des Gemeinderats direkt und stimmt bei den Abstimmungen mit. Es hat damit die Entscheide der Baukommission im Gemeinderat und im GGR zu vertreten.
- Mit dieser Regelung, die von vielen bernischen Gemeinden seit langem (mit Erfolg) praktiziert wird, stellt sich die Frage, wie die Parteizugehörigkeit des/der RessortvorsteherIn Bau bei der Sitzverteilung in der Baukommission bzw. bei der Besetzung der Kommissionspräsidien zu berücksichtigen ist. Der massgebende Art. 52 GO lautet wie folgt:

Art. 52

¹ Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sind nach jeder Gesamterneuerungswahl des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates neu zu wählen. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.

² Bei der Verteilung der Sitze in den einzelnen Kommissionen gemäss Art. 39 und 51 ist grundsätzlich auf das bei der Wahl des Grossen Gemeinderates erzielte Stimmenverhältnis abzustellen.

³ Die einzelnen Mitglieder der Kommissionen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Den Parteien und Wählergruppen steht das Vorschlagsrecht zu. Auf die fachlichen Fähigkeiten der Kommissionsmitglieder ist Rücksicht zu nehmen.

⁴ Bei der Besetzung der Präsidien ist eine angemessene Verteilung unter den Parteien anzustreben. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst und verteilen die Arbeit unter ihre Mitglieder.

Der Gemeinderat vertritt die klare Auffassung, dass Art. 52 Abs. 2 GO auch mit der Neubesetzung des Präsidiums durch ein Gemeinderatsmitglied im bisherigen Sinn zu handhaben ist, d.h. die Parteizugehörigkeit des Präsidiums wird seiner bzw. ihrer Partei (oder Gruppierung)

bei der Verteilung der Sitze angerechnet. Dies wird in den meisten Fällen zu keinerlei Problemen in der Anwendung führen. In bestimmten Konstellationen (wenn das betreffende Gemeinderatsmitglied parteilos sein sollte oder seine/ihre Partei keinen Sitzanspruch in der Kommission hätte) wäre es aber möglich, dass die Sitzverteilung (vorübergehend) nicht mehr vollumfänglich gemäss Wahlanteilen im GGR erfolgt. Da ein solcher Fall nur selten eintreten dürfte (in den letzten 40 Jahren ist nie eine Person ohne Parteizugehörigkeit in den Gemeinderat gewählt worden), kann dies – zwecks optimaler Sitzverteilung im Normalfall – in Kauf genommen werden. Mit der Formulierung in Art. 52 Abs. 2 GO (grundsätzlich) ist ein solches ausnahmsweises Abweichen von der Regel vereinbar.

Dieselbe Überlegung gilt für die angemessene Verteilung der Kommissionspräsidien unter den Parteien gemäss Art. 52 Abs. 4 GO. Auch hier wird im Regelfall die Berücksichtigung der parteipolitischen Zugehörigkeit des Präsidiums (RessortvorsteherIn Bau) möglich sein. Falls dies ausnahmsweise einmal nicht möglich sein sollte, ist dies mit der gesetzlichen Vorgabe ohne Weiteres vereinbar: Art. 52 Abs. 4 GO spricht von einer angemessenen Verteilung der Präsidien, welche anzustreben ist (Absichtserklärung).

Die Gemeinde hat die vorgesehene und mit vorliegender Botschaft dem Parlament unterbreitete Lösung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Prüfung unterbreitet. Das AGR ist zum Schluss gelangt, dass dieses Vorgehen (Änderung des Anhangs zur GO) rechtmässig ist. Festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang auch, dass die Änderung des Anhangs zur GO dem fakultativen Referendum untersteht und die potenzielle Mitsprache des Volkes gewährleistet ist. Auch angesichts der beschränkten politischen Tragweite dieser Regelung drängt sich eine formelle Änderung der GO (mit obligatorischer Volksabstimmung) nicht auf.

3

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen.

1. Die Änderung von Ziffer 1 des Anhangs zur Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 wird erlassen.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Muri bei Bern, 9. Januar 2012

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer

Beilagen

1. Änderung von Ziffer 1 des Anhangs zur Gemeindeordnung (bisherige/neue Fassung)
2. Bericht des Gemeinderats zur Organisation der Baupolizei vom 20. Dezember 2010